

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Barmstedt zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“



Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Dreh etwa 400 V und bei Wechselstrom 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt. Die Netzanschlüsse werden grundsätzlich in Kabelbauweise hergestellt.
- 1.2 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare des Netzbetreibers zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

- 2.1 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NAV)

- 3.1 Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienten Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 von Hundert dieser Kosten abdecken.
- 3.2 Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 3.3 Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistung von 30 Kilowatt übersteigt.
- 3.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine

Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 3.1 und 3.2 zu bemessen.

4. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Nennstrom) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Die Preise für einen Netzanschluss bis 3 x 100 A sind der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Barmstedt zu entnehmen.
- 4.4 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung bzw. es treten an die Stelle der Pauschalsätze die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.
- 4.5 Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen, Jahrmarkanlagen) ist frühzeitig, schriftlich zu beantragen. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden nach Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Abschlagszahlungen / Vorauszahlungen für BKZ und Netzanschlusskosten (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 6.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf

die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6.2 Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen verlangen.

6.3 Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV bleibt unberührt.

7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird mit der Auftragserteilung, die Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

8.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

8.2 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8.3 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8.5 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die Wiederinbetriebnahme werden pauschal berechnet gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8.6 Die Kosten für das Wiederanlegen von widerrechtlich entfernten Plomben werden gemäß Pauschale nach Anlage 1 berechnet.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NAV)

9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Der vollständige Wortlaut kann bei dem Netzbetreiber eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)

12.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Inkrafttreten

13.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.01.2009 in Kraft.

13.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs.